



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner AfD**
vom 19.08.2025

Migrantischer Angriff in Passau

Die Bundespolizei Passau hat am Samstag, den 2. August 2025, in einem Zug am Hauptbahnhof Passau einen 26-jährigen Tunesier festgenommen. Er wird unter anderem beschuldigt, Reisende im Schnellzug erst bestohlen und anschließend bedroht und verletzt zu haben. Auch gegenüber Beamten der Bundespolizei verhielt sich die Person äußerst aggressiv, beleidigend und bedrohlich. Daraufhin nahmen die Beamten den Mann vorläufig fest. Gegen die Festnahme leistete er aktiv Widerstand. Ferner war der Festgenommene nicht im Besitz eines gültigen Fahrscheins. Die Bundespolizei Passau hat gegen den Beschuldigten Ermittlungsverfahren wegen räuberischen Diebstahls, Bedrohung, Beleidigung, Erschleichen von Leistungen, Körperverletzung und Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte eingeleitet.¹

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Seit wann hält sich der Tatverdächtige in Deutschland und in Bayern auf? 2
2. Welches ist sein rechtlicher Status? 2
3. Erhält er Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Bürgergeld oder eine andere Sozial- oder Transferleistung? 2
4. Ist er vorbestraft und/oder laufen gegen ihn aktuelle Ermittlungsverfahren? 3
5. Wie war der exakte Hergang der Ereignisse am 2. August 2025 in Passau? 4
6. Wo hält sich der Verdächtige derzeit auf? 4
- Hinweise des Landtagsamts 5

¹ <https://www.pnp.de/lokales/stadt-passau/reisende-im-schnellzug-bestohlen-bedroht-und-verletzt-tunesier-26-festgenommen-19219157>

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz

vom 19.09.2025

- 1. Seit wann hält sich der Tatverdächtige in Deutschland und in Bayern auf?**
- 2. Welches ist sein rechtlicher Status?**

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Der Betroffene befindet sich nicht im Zuständigkeitsbereich einer bayerischen Ausländerbehörde. Nach § 71 Abs. 1 Satz 2 Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags müssen sich Schriftliche Anfragen auf Angelegenheiten beschränken, für die die Staatsregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist.

Das parlamentarische Auskunftsrecht des Landtags ist von der hier ersuchten Auskunft nicht umfasst, weshalb keine Auskunft erteilt werden kann.

- 3. Erhält er Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Bürgergeld oder eine andere Sozial- oder Transferleistung?**

Das parlamentarische Fragerecht der Abgeordneten des Landtags leitet sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ab (vgl. Bayerischer Verfassungsgerichtshof [BayVerfGH], Entscheidung vom 17. Juli 2001, Vf. 56-IVa-00, sowie BayVerfGH, Entscheidung vom 11. September 2014, Vf. 67-IVa-13). Mit dem Fragerecht des Abgeordneten korrespondiert grundsätzlich eine Antwortpflicht der Staatsregierung.

Grenzen der Antwortpflicht können sich ergeben, wenn – wie vorliegend – Grundrechte Dritter berührt werden (vgl. hierzu und zum Folgenden eingehend BayVerfGH, Entscheidung vom 11. September 2014, Vf. 67-IVa-13 Rn. 36). Praktische Bedeutung entfaltet dabei insbesondere der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 100, 101 BV). Dieses Grundrecht soll die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen gewährleisten. Es sichert jedem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem jeder seine Individualität entwickeln und wahren kann (vgl. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts [BVerfGE] 79, 256 [268] = NJW 1989, 891). Daneben besteht ein ebenfalls aus Art. 100, 101 BV abgeleitetes Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das die Befugnis des Einzelnen gewährleistet, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 11. September 2014 a. a. O. m. w. N.). Ob dem parlamentarischen Fragerecht oder den ebenfalls verfassungsrechtlich abgesicherten Rechtspositionen des von der Auskunftserteilung Betroffenen der Vorrang gebührt, ist eine Einzelfallfrage und bedarf einer Güterabwägung.

Die Fragen zielen auf die Darlegung persönlicher Lebensumstände des Beschuldigten ab. Gegen diesen besteht derzeit ein Tatverdacht, eine Indizwirkung für einen späteren Schuldspruch durch ein unabhängiges Gericht ist mit den laufenden Ermittlungen aber nicht verbunden. Vielmehr gilt während anhängiger Ermittlungsverfahren die verfassungsrechtlich verbürgte Unschuldsvermutung.

In der Abwägung überwiegen die verfassungsrechtlichen Interessen der betroffenen Person, sodass die begehrte Auskunft über deren persönliche Lebensumstände nicht erteilt werden kann.

4. Ist er vorbestraft und/oder laufen gegen ihn aktuelle Ermittlungsverfahren?

Ob dem parlamentarischen Fragerecht oder den ebenfalls verfassungsrechtlich abgesicherten Rechtspositionen des von der Auskunfterteilung Betroffenen der Vorzug gebührt, ist eine Einzelfallfrage und bedarf einer Güterabwägung (vgl. auch die Antwort auf Frage 3). Diese ergab im vorliegenden Fall, dass Auskünfte zu dem wegen des Vorfalls vom 2. August 2025 geführten Ermittlungsverfahren und zu rechtskräftigen Vorverurteilungen erteilt werden können, nicht aber zu etwaigen anderen Ermittlungsverfahren.

Im Einzelnen:

a) Ermittlungsverfahren

Anzahl und Gegenstand etwaiger früherer oder laufender Ermittlungsverfahren gegen bestimmte Beschuldigte sind personenbezogene Daten, die nach Maßgabe der §§ 483 ff Strafprozessordnung (StPO) in den Verfahrensregistern der Staatsanwaltschaften und im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeichert sind. Diese Daten unterliegen einer strikten, bundesrechtlich normierten Zweckbindung. Die bei den Staatsanwaltschaften gespeicherten Daten dürfen grundsätzlich nur genutzt werden, soweit dies für Zwecke eines anhängigen (§ 483 Abs. 1 StPO) oder künftigen Strafverfahrens (§ 484 Abs. 1 StPO), bestimmte andere gesetzlich definierte Zwecke der Strafrechtspflege (§ 483 Abs. 2 StPO) oder für Zwecke der Vorgangsverwaltung der Justizbehörden (§ 485 StPO) erforderlich ist. Die im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeicherten Daten dürfen grundsätzlich nur in Strafverfahren und in engen Grenzen für bestimmte andere gesetzlich definierte Zwecke verwendet werden (§ 492 Abs. 6 StPO). Diese strikte Zweckbindung dient auch und gerade dem Schutz der von der Bayerischen Verfassung geschützten Persönlichkeitsrechte gemäß Art. 100, 101 BV der von der Datenspeicherung betroffenen Personen, da in den Registern nicht nur Verfahren erfasst sein können, die durch eine rechtskräftige Verurteilung abgeschlossen wurden, sondern auch solche, in denen ein Freispruch erfolgt ist, die mangels Tatverdachts eingestellt wurden oder die aus sonstigen Gründen beendet sind.

Darüber hinaus weisen Mitteilungen zu Ermittlungsverfahren eine sehr hohe Eingriffsintensität auf. Werden abgeschlossene und/oder laufende Ermittlungsverfahren und -maßnahmen bekannt, kann dies zu massiven Einschnitten im Leben des Betroffenen führen.

Im Übrigen ist in die Abwägung einzustellen, dass die Staatsanwaltschaft gem. § 152 Abs. 2 StPO zu Ermittlungen verpflichtet ist, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für Straftaten vorliegen (Legalitätsgrundsatz). Eine Indizwirkung für einen späteren Schuldspruch durch ein unabhängiges Gericht ist mit den Ermittlungen nicht verbunden. Vielmehr gilt während anhängiger Ermittlungsverfahren nach wie vor die ebenfalls verfassungsrechtlich verbürgte Unschuldsvermutung.

Nimmt man all dies zusammen, so ergibt sich für den vorliegenden Sachverhalt, dass eine Auskunft über etwaige andere Ermittlungsverfahren nicht erteilt werden kann.

Hinsichtlich des Ermittlungsverfahrens aufgrund des Vorfalls vom 2. August 2025 wird auf die Antwort zu Frage 5 Bezug genommen.

b) Rechtskräftige Verurteilungen

Mit Blick auf die hohe Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts, das Vorliegen einer in richterlicher Unabhängigkeit ergangenen rechtskräftigen Entscheidung und den inmitten stehenden Sachverhalt kann zu rechtskräftigen Verurteilungen Folgendes mitgeteilt werden:

- Amtsgericht Fritzlar, Urteil vom 23. August 2023: Gewerbsmäßiger Diebstahl, Diebstahl mit Waffen; Freiheitsstrafe mit Bewährung
- Amtsgericht Kassel, Urteil vom 17. Mai 2024: Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte, Körperverletzung, Diebstahl; Gesamtfreiheitsstrafe mit Bewährung unter Einbeziehung des Urteils vom 23. August 2023 und weitere Freiheitsstrafe mit Bewährung

5. Wie war der exakte Hergang der Ereignisse am 2. August 2025 in Passau?

Die Staatsanwaltschaft Passau führt gegen den Beschuldigten aufgrund des Vorfalls vom 2. August 2025 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts von Eigentums- und Vermögensdelikten, Beleidigung, Körperverletzung und Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte. Der genaue Hergang der Ereignisse ist Gegenstand der laufenden Ermittlungen.

6. Wo hält sich der Verdächtige derzeit auf?

Der Beschuldigte befindet sich in dem Verfahren der Staatsanwaltschaft Passau in Untersuchungshaft.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.